



Energie in Wohngebäuden

Förderung von Solaranlagen, Holzheizungen, Wärmepumpen
und Lüftungsanlagen

2017

Nachhaltiges Bauen und Wohnen

Wärme aus erneuerbaren Energien

Das langfristige energiepolitische Ziel des Landes Vorarlberg ist die Energieautonomie im Jahr 2050. Darin spielt der Einsatz erneuerbarer Energieträger eine zentrale Rolle. Im Rahmen der Energieförderung 2017 unterstützt das Land Vorarlberg die Anschaffung von thermischen Solaranlagen, Holzheizungen, Wärmepumpen und Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (WRG) in Wohngebäuden.

Was wird gefördert?

Unabhängig vom Einkommen wird das Heizen mit erneuerbaren Energien gefördert. Für die Größe des Hauses gibt es keine Beschränkungen. Die Anlagen müssen als Zentralheizung in Gebäuden eingebaut werden, die ganzjährig Hauptwohnsitz sind.

Wann brauchen Sie einen Energieausweis?

Der Energieausweis ist eine Art „Typenschein“, der den Energiebedarf und die Qualität haustechnischer Anlagen von Gebäuden sichtbar macht. Im Rahmen der Energieförderung dient der im Energieausweis dargestellte Heizwärmebedarf (HWB) zur Einstufung in den jeweiligen Förderstufen. Ein Energieausweis ist erforderlich:

- Bei jedem Neubau
- Bei bestehenden Bauten, in denen eine Wärmepumpe installiert wird zum Nachweis des maximal zulässigen Heizwärmebedarfs von 70 kWh pro m²BGF und Jahr (Basisförderung)
- Bei bestehenden Bauten bei Inanspruchnahme der Bonusstufe 1 oder Bonusstufe 2
- Bei thermischen Solaranlagen mit einem solaren Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 % in Mehrwohnhäusern



„Mit Blick auf das ambitionierte Ziel der Energieautonomie bis zum Jahr 2050 und die Themenbereiche Nachhaltigkeit und Klimaschutz setzt sich das Land mit aller Kraft für attraktive und zukunftsorientierte Rahmenbedingungen ein. Und die Menschen in Vorarlberg wissen: nimmt der Energieverbrauch ab, werden Umwelt und auch Geldbörse geschont. Zudem tragen umweltbewusstes Bauen und Wohnen zum Wohnkomfort, zum eigenen Wohlbefinden und zur persönlichen Zufriedenheit bei. Daher werden effiziente Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger in Wohngebäuden von Landesseite engagiert gefördert.“

Energielandesrat Ing. Erich Schwärzler und Landeshauptmann Mag. Markus Wallner

Förderstufen

Die Förderung ist abhängig vom Heizwärmebedarf (HWB) des Gebäudes und erfolgt in den Stufen Basisförderung, Bonusstufe 1 und Bonusstufe 2. Der HWB kann dem Energieausweis entnommen werden.

Ist in der Tabelle kein Grenzwert enthalten, muss auch kein Energieausweis vorgelegt werden. Die Grenzwerte für die Förderstufen betragen:

Heizwärmebedarf in kWh pro m ² BGF und Jahr	Förderstufen Neubau			Förderstufen Altbau		
	Basisförderung	Bonusstufe 1	Bonusstufe 2	Basisförderung	Bonusstufe 1	Bonusstufe 2
Solaranlagen	≤ 40	≤ 20	≤ 10	Kein Grenzwert	≤ 50	≤ 30
Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärme	≤ 40	≤ 20	≤ 10	Kein Grenzwert	≤ 50	≤ 30
Wärmepumpen Sole/Wasser und Wasser/Wasser	≤ 40	≤ 20	≤ 10	≤ 70	≤ 50	≤ 30
Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	≤ 20 - die Förderung erfolgt in der Bonusstufe 1		≤ 10	≤ 20 - die Förderung erfolgt generell in der Bonusstufe 2		
Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	≤ 40	≤ 20	≤ 10	≤ 70	≤ 50	≤ 30

Die Förderung in den Bonusstufen 1 und 2 im Altbau erhalten nur Gebäude, deren Baubewilligung zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt.

1. Thermische Solaranlagen:

Wärme von der Sonne

Sonnenenergie ist absolut umweltfreundlich und noch dazu unbeschränkt verfügbar. Wenn Sie mit diesem Geschenk der Natur heizen, machen Sie sich unabhängig von den Preisschwankungen der internationalen Energiemärkte.

Thermische Solaranlagen – Die wichtigsten Förderkriterien:

- Die Solaranlage muss mit einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein.
- Die Leitungen im Außenbereich sind mindestens mit Rohrmennweite zu dämmen und mit einer geeigneten Ummantelung vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen zu schützen.
- Es ist eine Berechnung des solaren Deckungsgrades Warmwasser bzw. des solaren Deckungsgrades Gesamt mittels T*SOL mindestens in der Version 5.5 bzw. Polysun mindestens in der Version 9.0 vorzulegen.
- Der Heizwärmebedarf (HWB) des betroffenen Gebäudes ist gemäß Energieausweis anzusetzen. Bei bestehenden Eigenheimen kann der Heizwärmebedarf auch auf Basis des bisherigen Energieverbrauchs berechnet werden.

- Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche von mehr als 25 m² sind mit einer automatischen Funktionskontrolle, Diagnosefunktion und Störungsmeldung auszustatten.
- Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche von mehr als 25 m² sind von einem befugten, unabhängigen Prüfer mit einschlägiger Ausbildung abzunehmen (z.B. Ingenieurbüro Fachgebiet Installationstechnik oder Maschinenbau, HKLS-Planer, usw.). Die Abnahme hat nach dem Standard der QS-Energieförderung zu erfolgen.

Thermische Solaranlagen – Förderkategorien:

Die Förderung erfolgt in den drei Kategorien Anlagen mit einem solaren Deckungsgrad Warmwasser von mindestens 60 %, Anlagen mit einem solaren Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 % sowie Anlagen mit einem solaren Deckungsgrad Gesamt von mindestens 50 %.

Thermische Solaranlagen – Fördersätze:

Die Förderung beträgt 25 % in der Basisförderstufe, 30 % in der Bonusstufe 1 und 35 % in der Bonusstufe 2 – jeweils bezogen auf die Anschaffungskosten - und ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

Thermische Solaranlagen	Neubau HWB	Altbau HWB	Förderstufe	Förderhöhe in €			Maximale Förderung in %
				Eigenheime (maximal 2 Wohnungen)	Mehrwohnhäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen		
					pro Gebäude	pro Wohnung	
Solarer Deckungsgrad Warmwasser von mindestens 60 %	≤ 40	Kein Grenzwert	Basisförderung	€ 1.500,--	€ 750,--	€ 300,--	25 % der Kosten
	≤ 20	≤ 50	Bonusstufe 1	€ 2.000,--	€ 1.000,--	€ 400,--	30 % der Kosten
	≤ 10	≤ 30	Bonusstufe 2	€ 2.500,--	€ 1.250,--	€ 500,--	35 % der Kosten
Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 %	≤ 40	Kein Grenzwert	Basisförderung	€ 2.000,--	€ 1.000,--	€ 400,--	25 % der Kosten
	≤ 20	≤ 50	Bonusstufe 1	€ 2.500,--	€ 1.250,--	€ 500,--	30 % der Kosten
	≤ 10	≤ 30	Bonusstufe 2	€ 3.000,--	€ 1.500,--	€ 600,--	35 % der Kosten
Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 50 %	≤ 40	Kein Grenzwert	Basisförderung	€ 3.000,--	€ 1.500,--	€ 600,--	25 % der Kosten
	≤ 20	≤ 50	Bonusstufe 1	€ 3.500,--	€ 1.750,--	€ 700,--	30 % der Kosten
	≤ 10	≤ 30	Bonusstufe 2	€ 4.000,--	€ 2.000,--	€ 800,--	35 % der Kosten

FÖRDERBONUS ALTBAU (Baubewilligung des betroffenen Gebäudes muss mindestens 20 Jahre zurückliegen): Solarer Deckungsgrad Warmwasser von mindestens 60 % in Höhe von € 500,--. Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 % in Höhe von € 1.000,--. Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 50 % in Höhe von € 1.500,--.

Neubauten mit Erdgas- oder Öl-Brennwert-Anlagen deren Baueingabe nach dem 31.12.2014 erfolgt ist, sind laut Vorarlberger Bautechnikverordnung (LGBl.Nr. 84/2012 idF LGBl.Nr 93/2016) mit Solaranlagen zu kombinieren. In solchen Objekten sind ther-

mische Solaranlagen mit einem solaren Deckungsgrad Warmwasser von 60 % nicht mehr förderbar. Wird die thermische Solaranlage mit einem solaren Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 % ausgeführt, kann eine Förderung gewährt werden.

2. Biomasse: Energie aus nachwachsendem Holz



Ob Pellets, Hackschnitzel oder Stückholz, die Energieförderung des Landes Vorarlberg unterstützt die vielfältigen Formen moderner Holzheizsysteme. Biomasse ist ein nachwachsender, heimischer Brennstoff. Die Verbrennung erfolgt CO₂-neutral. Mit der Installation einer Holzheizung schützen Sie nicht nur die Umwelt, sondern Sie stärken auch die regionale Wirtschaft.

Die wichtigsten Förderkriterien:

- Die Kombination mit einer Solaranlage ist im Neubau Förderungsvoraussetzung.
- Heizungsumwälzpumpen müssen die Effizienzklasse A aufweisen.
- Die Anlage muss das Hauptheizsystem des Gebäudes sein.

Stückholzkessel mit Gebläseunterstützung:

- Grenzwerte nach Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Vollast müssen eingehalten werden. Ist der Kessel im Baubook (www.baubook.at/bmk) gelistet, gilt der Nachweis als erbracht. Andernfalls ist ein Prüfzeugnis vorzulegen.
- Es ist ein Pufferspeichervolumen nach EN 303-5 zu installieren.
- Vorlage eines Abnahmeprotokolls in Anlehnung an ÖNORM M 7510-4.

Hackgut- und Pelletsanlagen:

- Grenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Vollast sind einzuhalten. Ist der Kessel im Baubook

(www.baubook.at/bmk) gelistet, gilt der Nachweis als erbracht. Andernfalls ist ein Prüfzeugnis vorzulegen.

- Die Kesselnennleistung darf die Gebäudeheizlast um nicht mehr als 20 % übersteigen. Ist dies nicht möglich ist ein entsprechender Pufferspeicher zu installieren.
- Mehrwohnhäuser müssen mit einem Wärmemengenzähler zur Erfassung der gesamten erzeugten Wärmemenge ausgestattet sein. Dies gilt für Gebäude deren Baueingabe nach dem 31.12.2014 erfolgt ist.

Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung:

- Es werden nur Zentralheizungsgeräte bzw. Kachelöfen-Ganzhausheizungen gefördert. Einzelöfen sind nicht förderbar.
- Nachweis eines feuerungstechnischen Wirkungsgrades von mindestens 85 % bei Vollast.

Hausanschluss an Nahwärme

- Der Hausanschluss ist nahwärmetauglich auszuführen (Beachtung niedriger Rücklauftemperaturen).

Fördersätze:

Die Förderung beträgt 25 % in der Basisförderstufe, 30 % in der Bonusstufe 1 und 35 % in der Bonusstufe 2 – jeweils bezogen auf die Anschaffungskosten – und ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärme, elektrisch betriebene Heizungs-wärmepumpen und Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	Neubau HWB	Altbau HWB	Förderstufe	Förderhöhe in €			Maximale Förderung in %
				Eigenheime (maximal 2 Wohnungen)	Mehrwohnhäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen		
					pro Gebäude	pro Wohnung	
	≤ 40	≤ 70*	Basisförderung	€ 1.500,--	€ 750,--	€ 400,--	25 % der Kosten
	≤ 20	≤ 50	Bonusstufe 1	€ 2.000,--	€ 1.000,--	€ 600,--	30 % der Kosten
	≤ 10	≤ 30	Bonusstufe 2	€ 3.500,--	€ 1.750,--	€ 800,--	35 % der Kosten

FÖRDERBONUS ALTBAU (Baubewilligung des betroffenen Gebäudes muss mindestens 20 Jahre zurückliegen): Werden Öl-Zentralheizungen, Gas-Zentralheizungen oder Elektrodirektheizungen durch ein im Rahmen dieser Richtlinie förderbares Heizungssystem ersetzt und das alte Heizungssystem entfernt, gibt es einen Förderbonus in Höhe von € 2.500,--. Die Kosten für die fachgerechte Entsorgung sind mittels Rechnung und Zahlungsbeleg nachzuweisen. Bei Öl-Zentralheizungen ist auch der Öltank zu entfernen.

* Bei Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärme gibt es im Altbau beim Heizwärmebedarf (HWB) keinen Grenzwert.



3. Wärmepumpen: Energie aus der Erde

Gefördert werden Wärmepumpen mit den Wärmequellen Erdreich oder Grundwasser bzw. Abluft. Diese Anlagen nutzen mit Hilfe von elektrischem Strom Sonnenenergie, die in der Erde oder im Wasser gespeichert ist. Voraussetzung für den sinnvollen Einsatz einer Wärmepumpe ist, dass sich das zu versorgende Gebäude in einem guten energetischen Zustand befindet und dass ein Niedertemperaturverteilsystem vorhanden ist.

Die wichtigsten Förderkriterien:

- Die Kombination mit einer Solaranlage bzw. Photovoltaikanlage ist im Neubau Förderungsvoraussetzung.
- Heizungsumwälzpumpen müssen die Effizienzklasse A aufweisen.
- Die Anlage muss das Hauptheizsystem des Gebäudes sein.

Wärmepumpen Sole/Wasser bzw. Wasser/Wasser:

- Die erforderliche Jahresarbeitszahl bei der Erzeugung von Raumwärme (JAZHeizung) beträgt 4,00. Bei der Erzeugung von Raumwärme und Brauchwasser mindestens 3,5 (JAZGesamt).
- Die Wärmepumpe muss mit einem Wärmemengenzähler sowie einem Stromzähler ausgestattet sein.
- Überschreitet die Entzugsleistung bei Erdsonden 40 W/Bohrmeter ist eine Bemessung nach SIA 384/6 erforder-

lich (Siehe ÖWAV Regelblatt 207). Bei Energiepfahlanlagen erfolgt die Berechnung in Anlehnung an SIA 384/6 bzw. nach einer thermischen Simulation. Bei Sondenfeldern mit einer Gesamtlänge von mehr als 1.000 Bohrmeter ist eine numerische Modellierung auf Grundlage eines Thermal Response Tests erforderlich.

- Bei Erdkollektoren beträgt die maximal zulässige Entzugsleistung 15 Watt pro Laufmeter bzw. 30 W pro m².
- Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind einzuholen. Zuständige Behörde ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft.

Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung:

- Der Heizwärmebedarf des Gebäudes darf maximal 20 kWh pro m²BGF und Jahr betragen.
- Die technischen Anforderungen an die Lüftungsanlagen entsprechen jenen für reine Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung.

Fördersätze:

Die Förderung beträgt 25 % in der Basisförderstufe, 30 % in der Bonusstufe 1 und 35 % in der Bonusstufe 2 – jeweils bezogen auf die Anschaffungskosten - und ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärme, elektrisch betriebene Heizungs-wärmepumpen und Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	Neubau HWB	Altbau HWB	Förderstufe	Förderhöhe in €			Maximale Förderung in %
				Eigenheime (maximal 2 Wohnungen)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen		
					pro Gebäude	pro Wohnung	
	≤ 40	≤ 70*	Basisförderung	€ 1.500,--	€ 750,--	€ 400,--	25 % der Kosten
	≤ 20	≤ 50	Bonusstufe 1	€ 2.000,--	€ 1.000,--	€ 600,--	30 % der Kosten
	≤ 10	≤ 30	Bonusstufe 2	€ 3.500,--	€ 1.750,--	€ 800,--	35 % der Kosten

FÖRDERBONUS ALTBAU (Baubewilligung des betroffenen Gebäudes muss mindestens 20 Jahre zurückliegen): Werden Öl-Zentralheizungen, Gas-Zentralheizungen oder Elektrodirektheizungen durch ein im Rahmen dieser Richtlinie förderbares Heizungssystem ersetzt und das alte Heizungssystem entfernt, gibt es einen Förderbonus in Höhe von € 2.500,--. Die Kosten für die fachgerechte Entsorgung sind mittels Rechnung und Zahlungsbeleg nachzuweisen. Bei Öl-Zentralheizungen ist auch der Öltank zu entfernen.

Bei elektrisch betriebenen Heizungs-wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit WRG darf der Heizwärmebedarf (HWB) maximal 20 kWh pro m²BGF und Jahr betragen und die Förderung erfolgt ausschließlich in der Bonusstufe 1 oder der Bonusstufe 2.



4. Kontrollierte Be- und Entlüftung: Gesundes Raumklima

Eine kontrollierte Be- und Entlüftung – oftmals auch Komfortlüftung genannt – ist eine Lüftungsanlage mit getrennter Zuluft- und Abluftführung, einem dazwischengeschalteten effizienten Wärmetauscher zur Wärmerückgewinnung und einer den Anforderungen entsprechenden Regelung. Das Land fördert die kontrollierte Be- und Entlüftung. Man kann damit nicht nur viel Energie sparen, sondern hat weitere Vorteile: permanente Frischluft, Pollenfilter für Allergikerinnen und Allergiker.

Die wichtigsten Förderkriterien:

- Die Luftdichtheit der Gebäudehülle n_{50} ist mittels eines Differenzdruck-Messverfahrens (Blower Door Test) nachzuweisen und beträgt nach ÖNORM EN 13829 (Verfahren A) maximal 1,0 h-1 im Neubau und 1,5 h-1 im Altbau.
- Die luftmengenspezifische elektrische Leistungsaufnahme muss gemäß EN 13141-7 $< 0,35 \text{ Wh/m}^3$ betragen.

- Das Temperaturverhältnis nach EN 13141-7 bzw. 13141-8 muss fortluftseitig $> 70\%$ oder zuluftseitig $> 80\%$ betragen. Bei Modulgeräten ohne Einzelprüfung muss die berechnete Rückwärmezahl (zuluftseitig) $> 85\%$ betragen.
- Die Luftmengen sind laut ÖNORM H 6038 an den Bedarf anzupassen.
- Der Außenluftfilter muss nach DIN EN 779 mindestens in der Filterklasse F7, der Abluftfilter mindestens in der Filterklasse G4 ausgeführt werden.
- Die fachgerechte Ausführung der Anlage ist mittels Abnahmeformular zu bestätigen.

Fördersätze:

Die Förderung beträgt 25 % in der Basisförderstufe, 30 % in der Bonusstufe 1 und 35 % in der Bonusstufe 2 – jeweils bezogen auf die Anschaffungskosten – und ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärme, elektrisch betriebene Heizungs-wärmepumpen und Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	Neubau HWB	Altbau HWB	Förderstufe	Förderhöhe in €			Maximale Förderung in %
				Eigenheime (maximal 2 Wohnungen)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen		
					pro Gebäude	pro Wohnung	
	≤ 40	$\leq 70^*$	Basisförderung	€ 1.500,--	€ 750,--	€ 400,--	25 % der Kosten
	≤ 20	≤ 50	Bonusstufe 1	€ 2.000,--	€ 1.000,--	€ 600,--	30 % der Kosten
	≤ 10	≤ 30	Bonusstufe 2	€ 3.500,--	€ 1.750,--	€ 800,--	35 % der Kosten

Wie kommen Sie zu Ihrer Förderung?

Die Schritte zur Energieförderung im Überblick:

- Alle erforderlichen bau- oder wasserrechtlichen Bewilligungen einholen
- Falls erforderlich Energieausweis erstellen lassen
- Empfehlung: Angebote von verschiedenen Installationsfirmen oder Herstellern einholen
- Installation und Inbetriebnahme der Anlage
- Ausfüllen des Antragformulars. Alle für die Förderung erforderlichen Unterlagen finden Sie auf der letzten Seite des Antragsformulars
- Bestätigung der sachgemäßen Installation, Inbetriebnahme und Einschulung der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers auf dem Antragsformular durch die Installateurin bzw. den Installateur
- Förderungsantrag einreichen. Letztmögliches Antragsdatum ist 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage

Wo erhalten Sie die notwendigen Unterlagen?

Die vollständige Energieförderungsrichtlinie 2017 sowie das Antragformular und alle erforderlichen Unterlagen erhalten Sie beim Amt der Vorarlberger Landesregierung (www.vorarlberg.at/energiefoerderungen), in den regionalen Energieberatungsstellen, dem Energieinstitut oder Ihrer Installateurin bzw. Ihrem Installateur.



Wer hilft Ihnen?

Fragen zur Förderungsabwicklung:

Bei Fragen zur Förderungsabwicklung steht Ihnen Herr Dominikus Weber (+43 5574 511 26113) oder Frau Birgit Schantl (+43 5574 511 26125) gerne zur Verfügung. Elektronisch erreichen Sie uns unter energie@vorarlberg.at.

Fragen zur Bewilligung und Technik:

Bei Fragen zur baurechtlichen Bewilligung wenden Sie sich an das zuständige Bauamt (Gemeinde). Für die wasserrechtliche Bewilligung von Wärmepumpen ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft zuständig. Bei technischen Fragen zu Ihrer Anlage wenden Sie sich an das Energieinstitut (+43 5572 31202 0), Ihre Installateurin bzw. Ihren Installateur oder an ein technisches Büro.

Energieberatung in Vorarlberg

1. Sprechstunden in Vorarlberger Gemeinden oder Auskünfte am Energietelefon

Die Sprechstunden in Vorarlberger Gemeinden als auch Anrufe beim Energietelefon sind für Ratsuchende kostenlos. Zur Sprechstunde anmelden kann man sich im Gemeindeamt oder über das Internet auf der Homepage des Energieinstituts Vorarlberg www.energieinstitut.at.

In einigen Gemeinden ist keine Anmeldung erforderlich, die Öffnungszeiten sind auf der genannten Website bekannt gegeben und können auch im Gemeindeamt oder am Energietelefon unter +43 5572 31202 112 nachgefragt werden. Das Energietelefon steht Ratsuchenden werktags von 8:30 bis 12:00 Uhr zur Verfügung.

2. Vorortberatung bei Ratsuchenden zu Hause

Ein Energieberater des Energieinstituts Vorarlberg kommt ins Haus und steht für 3 bis 4 Stunden zur Verfügung. Dafür wird ein Selbstbehalt von Euro 70,- eingehoben (mit Protokoll: Euro 90,-). Falls erforderlich können erste einfache Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen angestellt werden, dies ist bei der Anmeldung zu klären. Die Anmeldung erfolgt über das Energietelefon +43 5572 31202 112.

3. Sanierungsberatung nach der Wohnhaussanierungsrichtlinie

Diese Beratung wird von gewerblich zugelassenen Beraterinnen und Beratern angeboten. Das Land Vorarlberg fördert die Beratung bei Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnheimen mit bis zu Euro 800,- nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen und Einreichung der Sanierungsabrechnung (maximal Euro 2.000,- bei Mehrwohnhäusern). Eine Liste von Beraterinnen und Beratern finden Sie in der Energieausweiszentrale auf www.eawz.at. Im Zuge der Sanierungsberatung erhalten Sie auch einen Energieausweis.

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa)

Fachbereich Energie und Klimaschutz

Römerstraße 15, 6900 Bregenz, +43 5574 511 26105, energie@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/energiefoerderungen